

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz (Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz – StREG) – Drucksachen 7/376, 7/1753 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat

Der Bundesrat hat in seiner 405. Sitzung am am 10. Mai 1974 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 21. März 1974 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

Zu § 1 Nr. 2, 7, 10, § 3 Nr. 2, § 5 Nr. 4, §§ 6 bis 11

a) In § 1 Nr. 2 ist § 200 f RVO wie folgt zu fassen:

„§ 200 f

Versicherte haben Anspruch auf ärztliche Beratung über Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für einen Schwangerschaftsabbruch oder für eine Sterilisation. In den Fällen einer anerkannten Indikation haben Versicherte Anspruch auf Leistungen bei Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt. Das gilt auch für eine notwendige Sterilisation. Ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie

Krankenhauspflege wird gewährt. Anspruch auf Krankengeld besteht, wenn Versicherte wegen Sterilisation oder wegen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht Anspruch nach § 182 Abs. 1 Nr. 2.“

b) In § 1 sind die Nummern 7 und 10 zu streichen.

c) In § 3 Nr. 2 ist § 31 b KVLG wie folgt zu fassen:

„§ 31 b

Versicherte haben Anspruch auf ärztliche Beratung über Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für einen Schwangerschaftsabbruch oder für eine Sterilisation. In den Fällen einer anerkannten Indikation haben Versicherte Anspruch auf Leistungen bei Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt. Das gilt auch für eine notwendige Sterilisation. Ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege wird gewährt. Anspruch auf Krankengeld besteht für die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten, wenn sie wegen Sterilisation oder wegen Abbruchs der Schwanger-

schaft durch einen Arzt arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht Anspruch nach § 19."

d) In § 5 Nr. 4 sind in § 37 a Satz 2 BSHG die Worte "§ 200 f Satz 2" zu ersetzen durch die Worte "§ 200 f Sätze 1 bis 4".

e) In § 6 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Lohnfortzahlungsgesetz),

§ 7 Buchstabe a (§ 616 Abs. 2 Satz 1 BGB),

§ 8 Buchstabe a (§ 63 Abs. 1 Satz 2 HGB),

§ 9 Buchstabe a (§ 133 c Satz 4 GewO),

§ 10 Nr. 1 und 2 (§ 52 a, § 78 Abs. 2 SeemG) und

§ 11 (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 b BBiG)

sind jeweils nach den Worten „Abbruch(s) der Schwangerschaft“ einzufügen die Worte „in Fällen einer anerkannten Indikation“.

Begründung zu a) bis e)

Das menschliche Leben zu erhalten und zu schützen ist nach dem Grundgesetz Verpflichtung aller staat-

lichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Das System der gesetzlichen Krankenversicherung ist in seinen Leistungen an den Verfassungsauftrag zum Schutz und zur Erhaltung menschlichen Lebens gebunden. Es können nur solche Maßnahmen einbezogen werden, die der Gesundheit des Menschen — in einem umfassenden Sinn verstanden — dienen. Der Schwangerschaftsabbruch als Leistung der Solidargemeinschaft kann daher nur in Betracht kommen, wenn er aus Gründen der Erhaltung der Gesundheit notwendig ist. Dies trifft nur bei einer Regelung der anerkannten Indikationen zu, wie es der Beschluß auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zum 5. Strafrechtsreformgesetz (Drucksache 329/74) vorsieht. Bei einer Beschränkung auf diese Fälle ist die kassenärztliche Versorgung ohne die Einführung des Instruments der Institutsverträge ausreichend gesichert.

Eine endgültige Fassung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist erst möglich, wenn die endgültige Fassung des 5. Strafrechtsreformgesetzes feststeht. Der Ablauf der Frist gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG gebietet jedoch auch zu diesem Gesetz bereits jetzt die Anrufung des Vermittlungsausschusses.